



REISEMOBILE

GRAESSL

Verkauf Vermietung Service

Allgemeine Mietbedingungen

1. Mietpreise und Service-Pauschale

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Die Mietpreise schließen die gesetzliche vorgeschriebene Umsatzsteuer ein.

Die Service-Pauschale schließt ein:

ausführliche Einweisung in das Wohnmobil, Adapterkabel, Auffahrkeile, Gas- und Wasserfüllung, Kabeltrommel, Sanitärmittel für die Toilette, Schutzbrief, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten

Die Vollkasko- und Teilkaskoversicherung beinhalten eine auf der Mietpreisliste abgedruckte Selbstbeteiligung

2. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrücknahme durch den Vermieter bei dem vertraglich vereinbarten Vermietbetrieb berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur während der Öffnungszeiten, es sei denn, es wurden vorher andere Absprachen getroffen. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Bei verspäteter Rückgabe wird ein Schadensersatz gemäß Punkt 6 dieser AGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor.

3. Abschluss und Zahlungsweise

Der Mietvertrag kommt mit Zugang des schriftlichen Mietvertrages bei dem Vermieter zustande. Bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens 14 Tage danach, sind 250,00€ als Anzahlung an den Vermieter zu leisten. Bei Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden. Die Bezahlung des Restbetrages hat spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn auf das im Mietvertrag genannte Konto zu erfolgen. Sollte die Anzahlung bzw. die Zahlung der Miete nicht erfolgen, so gilt dies als Rücktritt vom Mietvertrag. Siehe dann Punkt 5 der AGB.

Bei Zahlung mit Kreditkarte erheben wir eine Gebühr von 1,6%.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung. Diese ist nicht im Mietpreis eingeschlossen.

4. Kaution

Beim Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeuges im unbeschädigten und gereinigten Zustand eine Kaution in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung in der Voll- und Teilkaskoversicherung hinterlegt werden.

Wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, beträgt diese 1000,00 € in bar, per Kreditkarte oder per Überweisung eine Woche vor Mietbeginn. Zu Beginn der Mietzeit wird eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeuges zusammen mit dem Mieter erstellt, in der alle etwa vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Bei ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges im unbeschädigten Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückgabe der Kaution.

5. Mietvertrag und Rücktritt

Mietverträge sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter nach Zahlungseingang der Anzahlung verbindlich. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn (z. B. durch Krankheit oder Nichtzahlung der Anzahlung bzw. der Restzahlung) sind die folgenden Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Mietvertrag zu zahlen:

Rücktritt bis 50 Tage vor dem 1. Miettag: 30 %

Rücktritt bis 30 Tage vor dem 1. Miettag: 50 %

Rücktritt bis 15 Tage vor dem 1. Miettag: 75 %

Rücktritt weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag: 80 %

Am Tag des Mietbeginns oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges: 95 %

Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vermieter zu erklären, der Mieter ist berechtigt, einen Ersatzmieter zu benennen. Erfüllt dieser den Mietvertrag, so entfällt die anteilige Zahlung. Wird das Fahrzeug nicht abgeholt, so gilt dieses als Rücktritt. Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges vor dem vereinbarten Rückgabetermin ist trotzdem der volle Mietpreis zu zahlen.

6. Übernahme und Rückgabe

Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt am ersten Miettag um 13:00 Uhr oder je nach Verfügbarkeit und Absprache am Vorabend ab 15:00 Uhr. Die Rückgabe erfolgt bis spätestens 16:00 Uhr des letzten Miettages oder nach Absprache bis 10:00 Uhr des Folgetages. Bei verspäteter Rückgabe des Wohnmobils ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet und zwar mit 30,00 € je angefangene Stunde, bzw. 3facher Tagessatz am Folgetag.

Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Dieses ist von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Durch die Unterschrift erkennen sie den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an. Die Fahrzeuge sind technisch in einwandfreiem Zustand. Wir erwarten sie so von unseren Mietern wieder zurück.

Für die Außenreinigung erheben wir eine Zahlung von 75,00 €. Wird das Fahrzeug außen gereinigt zurückgegeben, erstatten wir diesen Betrag zurück. Die Innenreinigung ist inklusiver der Entleerung der Toilettenkassette sowie des Abwassertanks vom Mieter durchzuführen. Bei nicht oder nur teilweise erfolgter Innenreinigung berechnen wir die Nacharbeit nach tatsächlichem Aufwand.

Es handelt sich generell um Nichtraucher-Fahrzeuge. Das Rauchen im Innenraum des Wohnmobils ist demnach untersagt. Beim Verstoß gegen das Rauchverbot werden 500,00 € in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist die Reinigung des Innenraumes und der Polster nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen. Weiterhin werden eventuelle Mietausfälle in Rechnung gestellt.

Die Frischwassertanks sind vor der Übergabe gereinigt. Der Vermieter haftet nicht für Krankheiten infolge der Einnahme von verschmutztem Trinkwasser.

Haustiere dürfen nur nach Absprache mit dem Vermieter mitgenommen werden.

Eine Mietverlängerung ist oft möglich. Bitte rufen Sie uns rechtzeitig an.

7. Führungsberechtigte

Das Mindestalter des Mieters bzw. der berechtigten Fahrer beträgt 25 Jahre. Ferner müssen der Mieter bzw. die berechtigten Fahrer bei Fahrzeugen mit über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht im Besitz der Führerscheinklasse 3 (alt) oder aber der Klasse C / C1 (neu) sein.

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Der Mieter ist verpflichtet auf Verlangen des Vermieters alle Namen und Adressen der Fahrer anzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters. Die Haftung übernimmt letztendlich immer der Mieter. Unsere Fahrzeugversicherung verlangt von den Fahrern einige Angaben zum Führerschein und zur Person. Wir dürfen Sie daher bitten, dieses entsprechend auszufüllen.

8. Obhutspflicht und sonstige Bestimmungen

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig zu behandeln und die Betriebsanleitung des Fahrzeuges, sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten.

Besonders sind die in der Bordmappe des Wohnmobils befindlichen Bedienungsanleitungen, Hinweise und Merkblätter noch einmal zu lesen und sorgfältig zu befolgen. So können Schäden durch falsches Verhalten und falsche Bedienung ausgeschlossen werden.

REISEMOBILE GRAESSL

Hr. Jürgen Gräßl ◦ Einsteinstraße 8 ◦ 93055 Regensburg

Tel 0941 78539619 ◦ Fax 0941 78539610

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten.

Grundsätzlich sind Fahrten in folgende Länder möglich: Deutschland, Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

Für alle anderen Länder muss eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs- und Zollbestimmungen sind Mieter und Mitreisende selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen können, gehen zu Lasten dieser Personen.

9. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug zu verwenden zur:

- Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
- Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen.
- Beförderung von Zollvergehen und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
- Weitervermietung oder Verleihen an Personen, die nicht als berechtigte Fahrer im Mietvertrag angegeben sind, sowie an Personen die durch Alkohol oder Drogenkonsum nicht fahrtüchtig sind, auch wenn diese im Mietvertrag aufgeführt sind.

10. Wartung und Reparaturen

Die Kosten der laufenden Unterhaltung trägt der Mieter (z. B. Betriebsstoffe). Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen ohne Rücksprache mit dem Vermieter nur bis zum Preis von 100,00 € durchgeführt werden. Reparaturen darüber hinaus bedürfen der Einwilligung des Vermieters.

Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Punkt 13). Bei Reparaturen am Basisfahrzeug ist nach Möglichkeit eine autorisierte Vertragswerkstatt anzufahren, ebenso bei Garantiereparaturen, in diesem Falle ist das Garantieheft vorzulegen.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen. Er haftet für Motorschäden, die durch vernachlässigte Kontrolle des Öl- und Kühlwasserstandes entstanden sind. Ebenfalls haftet der Mieter für alle entstandenen Reifenschäden während seiner Mietzeit.

Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, vor Antritt jeder Fahrt die Fenster, Dachluken und Klappen am Aufbau des Wohnmobils zu schließen und die Wasserpumpe abzustellen. Auch ist die Antennenanlage einzufahren.

Der Mieter haftet für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Zeichens 265 (Durchfahrtschöpfung gemäß §41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO) verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Punkt 10 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadens gehabt.

Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Punkt 7) oder zu verbotenen Zweck

(Punkt 9) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

12. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall, ob verschuldet oder unverschuldet, immer die Polizei zu verständigen und einen Unfallbericht zu schreiben, sowie die Versicherung des Unfallgegners aufzunehmen. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, sich die Adresse der zuständigen Polizeibehörde und die Nummer des polizeilichen Unfallberichtes geben zu lassen. Gegnerische Ansprüche dürfen auf keinen Fall anerkannt werden. Brand, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 51,00 € und auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter der Vorlage einer Skizze zu erstatten. Bei sämtlichen Zwischenfällen (Schadenswert über 100,00 € ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu verständigen.)

12a. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) wie folgt versichert.

- Haftpflichtversicherung: unbegrenzte Deckung
 - Vollkaskoversicherung : mit 1.000,00 € SB pro Schaden
 - Teilkaskoversicherung: mit 1.000,00 € SB / 500,00 € Glas pro Schaden
- Ferner besteht für das Fahrzeug ein Schutzbrief. Nicht in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind das Fahrzeuginterieur und Inventar sowie Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug lässt.

13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen für das Fahrzeug abgeschlossener Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurück lässt. Bei Abschluss eines Mietvertrages wird ein Fahrzeug einer bestimmten Kategorie gebucht.

Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Fahrzeuges; das zuteilte Fahrzeug muss lediglich der gebuchten Kategorie entsprechen.

Bei Ausfall des Fahrzeuges versucht der Vermieter ein Ersatzfahrzeug entsprechend der gebuchten Kategorie zu beschaffen; ansonsten wird der gezahlte Mietpreis erstattet. Etwaige Schadensersatzansprüche durch Ausfall oder Beschädigung des Fahrzeuges, die über die Leistung des Schutzbriefes im Schadensfall hinausgehen, (z. B. Urlaubsausfall, entgangene Urlaubsfreuden, Wartezeiten, Verschiebung und Stornierung von Terminen und alle dadurch bedingte Folgekosten, Erkrankungen des Mieters oder seiner Begleiter im Urlaub) können vom Vermieter nicht anerkannt werden.

14. Speicherung von Personendaten

Der Vermieter ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Vermieters.

Mit Erscheinen dieser Auflage von Allgemeine Mietbedingungen verlieren alle vorhergehenden Ihre Gültigkeit.

Stand: 27.11.2018

REISEMOBILE GRAESSL

Hr. Jürgen Gräßl ◦ Einsteinstraße 8 ◦ 93055 Regensburg
Tel 0941 78539619 ◦ Fax 0941 78539610